



Vorbehaltlich der Feststellung über die ausreichende Zuführung mit Zieldatum 15.12.2024. Wird die Summe nicht erreicht, ist dieser Vertrag hinfällig, es wird keine Zahlung geleistet oder Abbuchung getätigt.

Meierei Horst eG, Bahnhofstr.42, 25358 Horst (Holstein)

Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag

Stille Beteiligung an einer eingetragenen Genossenschaft

zwischen der

Meierei Horst eG, Bahnhofstr. 42, 25358 Horst

eingetragen im Genossenschaftsregister beim AG Pinneberg unter Gen.-Reg. 0092 IZ,

– kurz Unternehmen genannt –

und dem Mitglied

in _____

– kurz stille/r Gesellschafter/in genannt –
– gemeinsam auch „die Parteien“ genannt –

Der/die stille/r Gesellschafter/in beteiligt sich an dem Unternehmen als typisch stille/r Gesellschafter/in zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens nach den Bestimmungen dieses Vertrags.



§1 Gründung, Einlage

1.1 Das Unternehmen betreibt folgendes Gewerbe:

Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Verarbeitung, Lieferung von und Handel mit Molkereiprodukten.

1.2 Die/der stille Gesellschafter/in beteiligt sich an dem Gewerbe des Unternehmens als typisch stille/r Gesellschafter/in – kurz Beteiligung genannt. Der Beteiligungsnehmer leistet eine Bareinlage – kurz Einlage genannt –

in Höhe von XX.000 € (in Worten: XXundXXzig tausend Euro).

1.3 Die Beteiligung erfolgt zu folgendem Zweck (kurz Verwendungszweck genannt):

- Stärkung des Eigenkapitals des Unternehmens,
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- Durchführung von geplanten Investitionsmaßnahmen.

1.4 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn

- die/der stille Gesellschafter/in ordentliches Mitglied des Unternehmens geworden ist;
- der Vertrag von der/dem stillen Gesellschafter/in und dem Unternehmen rechtswirksam unterzeichnet wurde;
- die Generalversammlung des Unternehmens dem Abschluss dieses Vertrags mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

§2 Abruf der Einlage, Verwendungsnachweis

2.1 Die Zahlung der stillen Einlage der/des stillen Gesellschafter/in wird fällig jeweils acht Banktage nachdem das Unternehmen die Einlage ganz oder teilweise schriftlich bei der/dem stillen Gesellschafter/in abgerufen hat.

Maßgeblich ist der Eingang des Abrufes bei der/dem stillen Gesellschafter/in.

2.2 Der Abruf kann erst wirksam erfolgen, nachdem der Vertrag gemäß § 1.4. wirksam geworden ist. Das Unternehmen wird der/dem stillen Gesellschafter/in den Beschluss gemäß Ziff. 1.4 lit. c) durch ein Protokoll der Generalversammlung nachweisen.

2.3 Die Einlagenleistung der/des stillen Gesellschafter/in erfolgt durch Banküberweisung auf folgendes Konto des Unternehmens:

Bank: Sparkasse Elmshorn
BIC: NOLADE21ELH
IBAN: DE29 2215 0000 0111 3073 10

2.4 Das Unternehmen ist verpflichtet, der/dem stillen Gesellschafter/in die bestimmungsgemäße Verwendung der Einlage jeweils zeitnah nach Abschluss des mitfinanzierten Vorhabens nachzuweisen, spätestens neun Monate nach vollständiger Auszahlung der Einlage. Die/der stille Gesellschafter/in kann den Abruf von teilweisen Einlageleistungen davon abhängig machen, dass das Unternehmen der/dem stillen Gesellschafter/in die bestimmungsgemäße Verwendung der zuvor ausgezahlten Einlageleistungen nachweist.

2.5 Die Beteiligung der/des stillen Gesellschafter/in endet vorzeitig, wenn das Unternehmen die Einlage der/des stillen Gesellschafter/in bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrags durch die/den stille/n Gesellschafter/in nicht wirksam abgerufen hat (auflösende Bedingung). Ist nur ein Teil abgerufen und ruft das Unternehmen die restliche Einlage auch nach schriftlicher Aufforderung durch die/den stille/n Gesellschafter/in unter angemessener Fristsetzung nicht ab, beschränkt sich die Einlage-



verpflichtung der/des stillen Gesellschafters/in auf den wirksam abgerufenen Betrag; die/der stille Gesellschafter/in soll in dem Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

3.1 Das Geschäftsjahr der/des stillen Gesellschafters entspricht dem Geschäftsjahr des Unternehmens.

3.2 Das Unternehmen hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigen/bescheinigen zu lassen und in gemäß § 245 HGB unterzeichneter Form der/dem stillen Gesellschafter/in einzureichen.

Das Unternehmen hat alle Prüfungsberichte des zuständigen Prüfungsverbandes über Pflichtregelprüfungen im Sinne von § 53 GenG und sonstige Ergänzungs- und Sonderprüfungen unverzüglich nach Eingang der/dem stillen Gesellschafter/in einzureichen.

§4 Beteiligungsentgelt

4.1 Für die Beteiligung am Unternehmen erhält die/der stille Gesellschafter/in für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsentgelt, welches aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung besteht. Wird die Einlage der/des stillen Gesellschafters/in ganz oder teilweise erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet, besteht der Anspruch auf das Beteiligungsentgelt nur zeitanteilig.

4.2 Die jährliche Festvergütung beträgt mindestens 3% bezogen auf die Einlage der/des stillen Gesellschafters/in zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Die Festvergütung entsteht unabhängig von einem Gewinn oder Verlust des Unternehmens. Das Unternehmen lädt die/den stille/n Gesellschafter/in alle drei Jahre zu einer Verhandlung über die Festvergütung ein, erstmals im Geschäftsjahr 2024. Die Festvergütung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum letzten Werktag eines Quartals fällig.

4.3 Die variable Vergütung beträgt 2% auf die Einlage des Beteiligungsnehmers zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, beginnend mit dem vierten Beteiligungsjahr, das nach Ablauf von 36 Monaten nach Beginn der Beteiligung beginnt. Die variable Vergütung wird geleistet, wenn das Unternehmen mindestens ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach fixer und vor variabler Vergütung vorlegt und seine konventionell wirtschaftenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsmitglieder im selben Geschäftsjahr mindestens einen Auszahlungspreis von 0,40 Euro pro kg gelieferter Milch erhalten haben. Alternativ können Unternehmen und die/der stille Gesellschafter/in ab Beginn des Geschäftsjahrs 2021 eine andere Berechnungsgrundlage vorschlagen, die sich an Faktoren der Regionalwert-Buchhaltung bzw. der Regionalwert-Ökonomie orientiert. Liegt ein Vorschlag vor, lädt das Unternehmen die/den stille/n Gesellschafter/in zu einer Verhandlung über die Änderung der Berechnungsgrundlage ein. Die variable Vergütung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses nach § 3.2 dieses Vertrags fällig und innerhalb eines Monats gezahlt.

4.4 Die/der stille Gesellschafter/in ist zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Sie nimmt weder an bis zum Beginn der Beteiligung aufgelaufenen noch an während der Beteiligung entstehenden Verlusten teil.



§5 Geschäftsführung, Informationspflichten des Unternehmens

5.1 Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen zu. Sie führt das Gewerbe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die/der stille Gesellschafter/in ist an der Geschäftsführung nicht beteiligt.

5.2 Das Unternehmen ist verpflichtet, die/dem stille/n Gesellschafter/in quartalsweise über seine wirtschaftliche Entwicklung und diejenige seiner verbundenen Unternehmen zu berichten. Die Unterrichtung hat bis zum Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats zu erfolgen. Sie geschieht in folgender Form: Die/der stille Gesellschafter/in erhält quartalsweise eine BWA für das zurückliegende Quartal, eine BWA kumuliert über das aktuelle Jahr, eine kumulierte Bilanz über das Jahr sowie eine kumulierte Summen- und Saldenliste. Gravierende Abweichungen der Istzahlen zu den Sollzahlen werden kommentiert.

5.3 Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird das Unternehmen der/dem stillen Gesellschafter/in seine Wirtschafts-, Finanz-, Liquiditäts- und Investitionspläne und diejenigen seiner verbundenen Unternehmen für das jeweils neue Jahr vorlegen; dies gilt ebenso für alle Maßnahmen im laufenden Geschäftsjahr, die wesentlich von den gemäß Satz 1 mitgeteilten Plänen abweichen.

5.4 Das Unternehmen wird der/dem stillen Gesellschafter/in unverzüglich über alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse bei ihm/ihr und seinen ggf. verbundenen Unternehmen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind keine verbundenen Unternehmen vorhanden) schriftlich, per Telefax oder per E-Mail informieren, insbesondere über eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Unternehmen hat der/dem stillen Gesellschafter/in rechtzeitig vor Durchführung insbesondere über folgende Maßnahmen des Unternehmens und seiner verbundenen Unternehmen zu informieren:

5.4.1 Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten;

5.4.2 Einschränkung oder Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer Geschäftszweige;

5.4.3 Rechtsgeschäfte und Vorhaben außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere Abschluss und Aufhebung von wesentlichen Interessengemeinschafts- oder Kooperationsverträgen und Entwicklungsvorhaben von Bedeutung;

5.4.4 Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter durch das Unternehmen, sofern die Konditionen gleichlautend zum vorliegenden Vertrag sind;

5.4.5 Neuaufnahme von Darlehen, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 150.000 Euro;

5.4.6 wesentliche Rechtsstreitigkeiten des Unternehmens, Eigen- und Fremdanträge auf Insolvenzeröffnung und Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen;

5.4.7 Änderungen der Satzung

5.4.8 Begründung, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen analog §§ 291 ff. AktG;

5.4.9 Ergebnisverwendungsbeschlüsse in Tochtergesellschaften, sofern sich hieraus Beeinträchtigungen der Beteiligung des Beteiligungsnehmers ergeben können.

5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens haben, die vorherige Zustimmung der/des stillen Gesellschafter/in schriftlich, per Telefax und auf jeden Fall per E-Mail einzuholen. Die/der stille Gesellschafter/in ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Liegt eine Stellungnahme der/des stillen Gesellschafter/in nicht innerhalb von 14 Tagen seit Übersendung der Aufforderung vor, so gilt dies als Zustimmung. Die/der stille Gesellschafter/in wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Bei Ereignissen, die die Existenz des Unternehmens gefährden, kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden.



Die Zustimmung der/des stillen Gesellschafters/in ist insbesondere bei nachfolgenden Maßnahmen des Unternehmens erforderlich:

5.5.1 teilweise oder vollständige Einstellung des Gewerbes des Unternehmens sowie Veräußerung, Verpachtung oder Verlagerung des Gewerbes oder eines Teils davon sowie die Veräußerung von wesentlichem Anlagevermögen, insbesondere sofern dieses im Rahmen des Verwendungszwecks erworben wurde;

5.5.2 Durchführung von Massenentlassungen im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes sowie Aufstellung von Sozialplänen;

5.5.3 Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;

5.5.4 Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5.5.5 Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens und der Rechtsform;

5.5.6 Neuaufnahme von Darlehen, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 150.000 Euro;

5.5.7 Gewährung von Darlehen, wobei Darlehen an landwirtschaftliche Genossen sowie die Übernahme bzw. Gestellung von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen Sicherheiten für diese erst ab einem Betrag von 50.000 Euro pro landwirtschaftlichem Genossen der Zustimmung bedürfen;

5.5.8 Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter durch das Unternehmen, sofern die Konditionen abweichend vom vorliegenden Vertrag sind;

5.5.9 Umwandlungen und Liquidation.

5.6 Im Falle einer umfassenden steuerlichen Betriebsprüfung bei dem Unternehmen hat dieses dem Beteiligungsnehmer eine Kopie des Betriebsprüfungsberichtes zu übersenden.

5.7 Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens gegen verbundene Unternehmen sowie gegen Genossen und deren nahe Angehörige im Sinne der §§ 15 ff. AO sind marktüblich zu verzinsen. Die Vergütung des Vorstands muss angemessen sein.

5.8 Verschwiegenheitspflicht der/des stillen Gesellschafters/in

Die/der stille Gesellschafter/in ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr/ihm aus Anlass der stillen Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Informationspflichten des Unternehmens gemäß § 5, zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung der stillen Beteiligung Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung der stillen Beteiligung sind alle betrieblichen Unterlagen, die sich im Besitz der/des stillen Gesellschafters/in befinden, herauszugeben. Dies gilt auch für angefertigte Abschriften oder Kopien.



§6 Prüfungsrechte

Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Laufzeit der Beteiligung folgende Auflagen zu erfüllen:

6.1 Das Unternehmen hat der/dem stillen Gesellschafter/in für alle in diesem Vertrag geregelten Berichts- und Informationspflichten die relevanten Unterlagen vorzulegen. Das Unternehmen hat der/dem stillen Gesellschafter/in über den konkreten Anlass hinaus auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Unternehmens zu geben und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu gewähren. Der Umfang des Auskunfts- und Einsichtsrechts entspricht dabei § 51a GmbHG .

6.2 Die/der stille Gesellschafter/in ist berechtigt, den Betrieb zu besichtigen und die Jahresabschlüsse entweder selbst oder durch Beauftragte im Wege der Sonderprüfung prüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei fehlender Vorlage der Quartalsberichte und / oder des Jahresabschlusses oder bei Einschränkung oder Verweigerung des Prüfungsvermerkes.

Die/der stille Gesellschafter/in ist berechtigt, die Berechnung und die Berechnungsgrundlagen der variablen Vergütung entweder selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.3 Die Prüfungsrechte gemäß § 6 bleiben auch nach Beendigung der Beteiligung bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der/des stillen Gesellschafters/in bestehen.

§7 Dauer, Kündigung

7.1 Die stille Gesellschaft beginnt mit Eintritt der letzten Bedingung gemäß § 1. Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

7.2 Die Parteien können die stille Gesellschaft per Einwurfeinschreiben ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, frühestens jedoch 3 Jahre nach Beginn der Beteiligung.

7.3 Die/der stille Gesellschafter/in und das Unternehmen können/kann die Beteiligung bei Vorliegen eines vom anderen zu vertretenden wichtigen Grundes jederzeit per Einwurfeinschreiben fristlos kündigen; die/der stille Gesellschafter/in muss das Unternehmen zuvor abmahnen. Als wichtiger Kündigungsgrund gelten insbesondere:

7.3.1 die fehlende Vorlage von Quartalsberichten gemäß § 5.2, die fehlende Vorlage des Jahresabschlusses gemäß § 3.2 sowie die fehlende Information bzw. Einholung der Zustimmung der/des stillen Gesellschafters/in gemäß § 5.4 und § 5.5;

7.3.2 die Verwendung der Einlage ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als dem Verwendungszweck;

7.3.3 wenn das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der/dem stillen Gesellschafter/in trotz Mahnung unter Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die/der stille Gesellschafter/in eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, der zu Folge eine Zahlung entweder nur unter Verstoß gegen §§ 21, 22 GenG erfolgen könne oder das Unternehmen zahlungsunfähig und/oder überschuldet im Sinne der §§ 17, 19 InsO sei;

7.3.4 die Verweigerung der Prüfungsrechte der/des stillen Gesellschafters/in gemäß § 6;

7.3.5 wenn die Voraussetzungen der Beteiligungsübernahme nachträglich ganz oder in wesentlichen Teilen entfallen sind, z. B. bei Veräußerung, Verpachtung, Liquidation, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Einstellung des Gewerbes oder wesentlichen Teilen davon, Änderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an dem Unternehmen;

7.3.6 die Verletzung der Zustimmungsrechte gemäß § 5.

7.4 Mit Kündigung wird die/der stille Gesellschafter/in von ihrer Einlagepflicht frei, soweit sie ihre/seine Einlage noch nicht geleistet hat.



§8 Rückzahlung, Auseinandersetzung

8.1 Die Einlage der/des stillen Gesellschafters/in ist nach Kündigung in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Rate ist zum Kündigungstermin fällig.

8.2 Kündigt das Unternehmen die Beteiligung aus einem von der/dem stillen Gesellschafter/in zu vertretenden wichtigen Grund, ist die Einlage mit Ablauf von drei Monaten nach Vertragsbeendigung fällig. Das Unternehmen hat den Betrag an die/den stillen Gesellschafter/in zu überweisen.

8.3 Die/der stille Gesellschafter/in ist an den stillen Reserven des Unternehmens nicht beteiligt und hat aufgrund der Vertragsbeendigung nur die in § 8 geregelten Ansprüche. Alle weiteren Ansprüche der/des stillen Gesellschafters/in gegen das Unternehmen, welche vor Vertragsbeendigung entstanden sind oder im Zuge der Auseinandersetzung der Beteiligung entstehen, bleiben unberührt.

§9 Rangrücktritt

Die/der stille Gesellschafter/in tritt für den Fall einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz mit seiner Forderung einschließlich aller Nebenansprüche, insbesondere Beteiligungsentgelte, gegenüber allen gegen das Unternehmen gerichteten Forderungen anderer gegenwärtiger oder auch zukünftiger Gläubiger im Rang zurück. Die/der stille Gesellschafter/in verpflichtet sich, die ihr/ihm zustehende Forderung nicht geltend zu machen, soweit durch die Geltendmachung der Forderung ein Insolvenzgrund für das Unternehmen entstehen würde. Die/der stille Gesellschafter/in tritt mit ihrer/seiner Rückzahlungsforderung aus § 8 im Rang zurück

Die dem Rangrücktritt unterliegende Forderung des Beteiligungsnehmers darf nur befriedigt werden, wenn das Unternehmen über ausreichendes sonstiges freies Vermögen verfügt. Im Falle der Liquidation erhält der Beteiligungsnehmer Befriedigung nur aus dem frei verfügbaren Liquidationsüberschuss.

Der Rangrücktritt gilt jedoch nicht gegenüber solchen Gläubigern des Unternehmens, die ihm ein Darlehen zu den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen gewährt haben und nicht gegenüber Genossenschaftsmitgliedern des Unternehmens. Die Forderungen der/des stillen Gesellschafters/in werden somit im gleichen Rang wie die Forderungen anderer Nachranggläubiger des Unternehmens, aber noch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Mitglieder des Unternehmens beglichen.

§10 Ergänzende Regelungen

10.1 Alle Zahlungspflichten des Unternehmens nach diesem Vertrag sind ab Fälligkeit mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der/des stillen Gesellschafters/in bleibt der Nachweis eines höheren Verzugsschadens vorbehalten.

10.2 Das Unternehmen hat seinen Betrieb gegen die branchenüblichen Risiken in üblichem Umfang angemessen zu versichern.

10.3 Das Unternehmen erklärt für eigene Rechnung und im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers) zu handeln (Angabe nach § 3 Geldwäschegesetz).

10.4 Die/der stille Gesellschafter/in ist befugt, ihre/seine Beteiligung an der Gesellschaft in toto auf seinen Ehegatten, seine Kinder oder sonstige Abkömmlinge zu übertragen. Unzulässig ist die Übertragung eines Teils der Beteiligung, jedoch darf die/der stille Gesellschafter/in seiner/m Ehegatten/in und / oder seinen Abkömmlingen Unterbeteiligungen einräumen.

Im Übrigen sind Verfügungen über die Beteiligung unzulässig.

10.5 Verstirbt die/der stille Gesellschafter/in, so treten die Erben an ihre/seine Stelle.



§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien und ausschließlicher Gerichtsstand ist Horst (Holstein).

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und entfalten erst Wirksamkeit, wenn sie von beiden Seiten rechtsverbindlich unterzeichnet worden sind. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der dargelegten Schriftform.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis und dem von den Vertragspartnern verfolgten Sinn und Zweck dieses Vertrags möglichst nah kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Regelungslücken im Vertrag.

_____, den

Horst, den

Meierei Horst eG
vertreten durch den Vorstand

Der Aufsichtsrat stimmt dem Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag zu.

Horst, den

Aufsichtsrat Meierei Horst eG